



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

WEITERENTWICKLUNG DER GYMNASIA- LEN MATURITÄT

**Maturitätsanerkennungsreglement / Maturitäts-Anerken-
nungsverordnung**

**Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Ma-
turitätszeugnissen**

Synopse der Vorschläge

07. April 2021

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Vorschläge zu den bisherigen Artikeln MAR/MAV (ohne Art. 9, 11, 14, 15, 16) und zu neuen Artikeln	5
2 Vorschläge zu den Artikeln 9, 11, 14, 15, 16 MAR/MAV und zur Gliederung des Maturitätslehrgangs	22
3 Vorschläge zu Artikeln der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen	39

Einleitung

Gegenstand des Projektes «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) sind die beiden Referenztexte für die gymnasiale Maturität. Dies sind der Rahmenlehrplan (RLP) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 1994 und das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) / die Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) von 1995. In Bezug auf MAR/MAV wird geprüft, inwiefern dessen / deren Bestimmungen aktualisiert werden sollen.

Seit August 2020 setzten sich drei Projektgruppen mit den Bestimmungen von MAR/MAV auseinander und erarbeiteten Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen. Die Projektgruppen befassten sich je mit einem der Themen «Harmonisierung der Mindestdauer der gymnasialen Maturität» (Projektgruppe Mindestdauer), «Überprüfung weiterer Bestimmungen» (Projektgruppe MAR/MAV) und «Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der gymnasialen Ausbildung» (Projektgruppe Governance). Zusätzlich befasste sich eine Expertengruppe mit strukturellen Fragen der gymnasialen Maturität. Deren Bericht floss in die Arbeit der Projektgruppe MAR/MAV ein. Die Projektgruppe Governance bezog die Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen von 1995 in ihre Arbeit mit ein.

Die drei Projektgruppen verabschiedeten je einen Bericht mit Vorschlägen zuhanden der Koordinationsgruppe¹ und der Projektsteuerung². Die Koordinationsgruppe nahm am 30. März 2021 diese drei Berichte mit den Vorschlägen zur Kenntnis. Sie koordinierte zudem die Vorschläge der drei Projektgruppen und – im Falle, dass sich widersprechende Vorschläge vorlagen – nahm sie eine Bereinigung vor. Dies geschah bei den Artikeln 6, 7, 8 und 19 MAR/MAV. Die Projektsteuerung hat die bereinigten Vorschläge am 7. April 2021 verabschiedet. Sie legt diese Vorschläge nun den in den Vorarbeiten involvierten Instanzen zu einer internen Konsultation vor, um Informationen und Grundlagen für die weitere Arbeit zu erhalten.

Die Vorschläge werden in diesem Dokument in Form einer Synopse dargestellt, die den Konsultationsteilnehmenden die Orientierung erleichtern soll. Die Synopse ist folgendermassen aufgebaut:

¹ Präsidien der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK), der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR), des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG), der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) sowie swissuniversities.

² Generalsekretariat EDK (GS EDK) und Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

- Kapitel 1: Vorschläge zu den bisherigen Artikeln MAR/MAV (ohne die Artikel 9, 11, 14, 15, 16) und zu neuen Artikeln
- Kapitel 2: Vorschläge zu den Artikeln 9, 11, 14, 15 und 16 MAR/MAV und zur Gliederung des Maturitätslehrgangs
- Kapitel 3: Vorschläge zur Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

In der Synopse werden die bestehenden Regelungen und die Änderungsvorschläge sowie Vorschläge für neue Artikel dargestellt. Zudem sind einige Artikel mit zusätzlichen Fragen versehen, welche sich an die Konsultationsteilnehmenden richten und auch im Rahmen der Onlinebefragung gestellt werden. Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen in bestehenden Regelungen werden grafisch hervorgehoben. Die Vorschläge sind in der Regel kurz kommentiert. Im Kapitel 2 wurden zu einigen Artikeln mehrere Vorschlagsvarianten formuliert. Diese sind jeweils horizontal nebeneinander aufgeführt und die dazugehörigen Kommentare folgen unmittelbar in der darunterliegenden Zelle. Dadurch soll die Lesbarkeit vereinfacht werden. Allgemein werden in den Kommentaren zudem Verweise auf andere Artikel, auf die Berichte der drei Projektgruppen sowie auf den Expertenbericht gemacht.

1 Vorschläge zu den bisherigen Artikeln MAR/MAV (ohne Art. 9, 11, 14, 15, 16) und zu neuen Artikeln

Bisher	Neu	Kommentar
<p>MAR</p> <p>Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),</p> <p>gestützt auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination,</p> <p>gestützt auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,</p> <p>beschliesst:</p> <p>MAV</p> <p>Der Schweizerische Bundesrat,</p> <p>gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006,</p> <p>verordnet:</p>	<p>MAR</p> <p>Keine Änderung</p> <p>MAV</p> <p>Der Schweizerische Bundesrat,</p> <p>gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006,</p> <p>gestützt auf die Artikel 2, 23 und 24 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011,</p> <p>gestützt auf Artikel 1 des Bildungszusammenarbeitengesetzes vom 30. September 2016,</p> <p>verordnet:</p>	

Bisher	Neu	Kommentar
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand		
1 Dieses Reglement regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.	Keine Änderung	
Art. 2 Wirkung der Anerkennung		
1 Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind und den Mindestanforderungen entsprechen.	Keine Änderung	
2 Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.	<p>Vorschlag 1</p> <p>Die anerkannten Maturitätsausweise bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die notwendigen Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, um an einer universitären Hochschule zu studieren.</p> <p>Vorschlag 2</p> <p>Die anerkannten Maturitätsausweise bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die notwendigen Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, um an einer universitären Hochschule und an einer Pädagogischen Hochschule zu studieren.</p>	<p>Die deutsche und die französische Fassung müssen aufeinander abgestimmt werden. Da der Begriff «Hochschulreife» schwierig zu übersetzen ist, wurde eine wörtlichere Rückübersetzung gewählt.</p> <p>Mit dem Begriff "universitäre Hochschule" hält das MAR/MAV an der traditionellen Auffassung fest, dass das Gymnasium wesentlich auf die Universität und die ETH vorbereitet.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante 2 beinhaltet ebenso den Verweis auf die PH nach HFKG Art. 24, zumal sich eine steigende Zahl von Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Maturität eine Ausbildung an der PH entscheidet.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>3 Sie berechtigen insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Artikel 16 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991, b. Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz 5 oder c. Zulassung an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen 	<p>3 Sie berechtigen insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Artikel 16 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991, b. Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz 5, oder c. Zulassung an die kantonalen Universitäten nach Artikel 23 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011, d. Zulassung an die pädagogischen Hochschulen nach Artikel 24 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011. 	<p>Die Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen (ohne zusätzliche Prüfungen) muss gewährleistet sein, denn die erwarteten Sprachniveaus (B2) werden durch den Rahmenlehrplan und die kantonalen Lehrpläne bescheinigt.</p>
<p>2. Anerkennungsbedingungen</p>		
<p>Art. 3 Grundsatz</p>		
<p>1 Kantonale sowie von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieses Reglements 7 schweizerisch anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Bisher	Neu	Kommentar
Art. 4 Maturitätsschulen		
<p>1 Maturitätszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene erworben worden sind.</p>	Keine Änderung	
Art. 5 Bildungsziel		
<p>1 Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.</p> <p>2 Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.</p>	Keine Änderung	<p>Das Projektmandat schliesst Änderungen des Artikels 5 aus. Stilistische und terminologische Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen im Bildungssystem, werden jedoch am Ende der zweiten Arbeitsphase vorgeschlagen.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>3 Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.</p> <p>4 Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.</p>		
<p>Art. 6 Dauer</p>		
<p>1 Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.</p> <p>2 Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.</p>	<p>1. Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens 14 Jahre dauern.</p> <p>2 Die letzten vier Jahre sind nach einem umfassenden und kohärenten vierjährigen Lehrgang zu gestalten.</p>	<p>Die Änderung des Artikels 62 Absatz 4 der Bundesverfassung verlangt die Harmonisierung der Dauer der Bildungsstufen.</p> <p>Die EDK hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2019 beschlossen, dass die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre festgelegt werden soll. Die Projektgruppe Mindestdauer schlägt eine Reihe von Anpassungen zur Aktualisierung des MAR/MAV im Hinblick auf eine Mindestdauer von vier Jahren vor (vgl. Bericht Mindestdauer).</p> <p>Es wurde die neue Zählung der Schuljahre gemäss HarmoS eingeführt.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>3 An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden.</p> <p>4 Werden Schülerinnen und Schüler aus anderen Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen,</p>	<p>3 Keine Änderung</p> <p>4 Keine Änderung</p>	
<p>Art. 7 Lehrkräfte</p>		
<p>1 Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p>	<p>Abs.1 Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p>	<p>Die Ausbildung der Lehrpersonen ist ein sehr wichtiger Faktor der Qualität der gymnasialen Maturität. Die Zuständigkeiten sind grundsätzlich geregelt.</p> <p>Der Austausch mit den Verantwortlichen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist zu intensivieren. Die SMK kann den Dialog in diesem Bereich nur bedingt führen. Dies sollte von der Präsidienkonferenz (vgl. Bericht Governance) übernommen werden.</p>
<p>2 Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.</p>	<p>Abs. 2 Aufgehoben</p>	<p>Der Unterricht im gymnasialen Bildungsbereich muss durch Lehrkräfte gewährleistet werden, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen (vgl. Kap. 4.2 und 4.4 des Berichts Mindestdauer).</p>

Bisher	Neu	Kommentar
Art. 8 Lehrpläne		
<p>1 Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.</p>	<p>1 Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die auf einen kohärenten mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet sind, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.</p> <p>2 Der Rahmenlehrplan setzt Mindestanforderungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Maturitätsausweise.</p> <p>3 Er enthält zudem Mindestanforderungen:</p> <p>a. an die Maturaarbeit; und</p> <p>b. an die Berücksichtigung transversaler Unterrichtsinhalte, insbesondere transversale Themen, überfachliche Kompetenzen, Interdisziplinarität und basale fachliche Kompetenzen zur Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit.</p>	<p>Der RLP ist eine wichtige Grundlage für die Anerkennung und Vergleichbarkeit der Maturitätsausweise. Der aktualisierte RLP soll Elemente zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der ausgestellten Maturitätsausweise enthalten.</p> <p>Mit den Absätzen 2 und 3 lässt sich die Vergleichbarkeit der Ausbildung betonen. Die Definition solcher Ziele und deren Umsetzung orientiert sich auch an der 2. Empfehlung der EDK vom 17. März 2016 (gemeinsame Evaluationskultur).</p> <p>Argumente, die dafürsprechen, den Artikel nicht zu ändern, beziehen sich auf die Tatsache, dass eine Anerkennungsverordnung die grundlegenden Voraussetzungen festlegen sollte. Absatz 1 knüpft an Artikel 5 an und ist daher hinreichend klar, da er darauf hinweist, dass sich die Kantone/Schulen an den RLP halten müssen.</p> <p>Andere Argumente besagen, dass die Erfordernis der Vergleichbarkeit im Reglement bzw. in der Verordnung festgeschrieben werden sollte, zumal die Weiterentwicklung des RLP allein in der Zuständigkeit der EDK liegt. Die Forderung nach Vergleichbarkeit der Maturitätsausweise wird vom WBF ebenso gewünscht wie von der EDK. Das MAR/MAV liegt in der Zuständigkeit des Bundesrates und der EDK. Die Elemente der Vergleichbarkeit oder der Interdisziplinarität sollen als gemeinsame Voraussetzung für die Anerkennung von Maturitätsausweisen und deren Gleichwertigkeit festgehalten werden.</p> <p>Pro Absatz 2: Mindestanforderungen: Der Begriff ist für die Vergleichbarkeit zentral, da er nur Abweichungen nach oben zulässt, nicht aber nach unten. Nur «Regelanforderungen» lassen auch Abweichungen nach unten zu.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
		<p>Pro Absatz 3: Die Vorgaben für den RLP sollen verbindlicher sein. Die Eckpfeiler, die langfristig als wichtig erachtet werden, sollten nicht den Verfassern der Fachlehrpläne überlassen bleiben, sondern im MAR/MAV festgehalten werden. Die jetzt genannten sind «zeitlose» Grundelemente eines gymnasialen RLP, die zwingend Bestandteil des RLP sein sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung des aktuellen RLP hat gezeigt, dass diese anscheinend selbstverständlichen Elemente nicht umgesetzt wurden. Deswegen ist eine Verankerung im MAR/MAV wichtig. - Es sollte auch gegen aussen sichtbar sein (Gesellschaft, Medien), dass der neue RLP und das zukünftige Gymnasium zeitgemässen und zukunftsgerichteten Anforderungen entspricht - Es sichert die Vergleichbarkeit zwischen dem RLP und MAR/MAV.
Art. 10 Maturaarbeit		
<p>1 Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem erheblichem wissenschaftspropädeutischem Anteil erstellen und mündlich präsentieren.</p> <p>Vorschlag 2</p> <p>Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischem Anteil erstellen und mündlich präsentieren.</p>	<p>Mit diesem Vorschlag soll betont werden, dass die Maturaarbeit auf bestimmten Grundsätzen beruhen muss, die im RLP festgelegt sind, und vor allem eine Reflexion über das gewählte Vorgehen umfassen muss. Die beiden Vorschläge geben der reflexiven und propädeutischen Dimension einmal mehr, einmal weniger Bedeutung. Vorschlag 1 legt mehr Gewicht auf die Analyse des wissenschaftlichen Ansatzes, während Vorschlag 2 garantiert, dass die Maturaarbeit eine Produktion oder ein Werk (insbesondere literarisch, künstlerisch oder wissenschaftlich) mit einem analytischen Anteil sein kann.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
Art. 11bis Interdisziplinarität	Art. 12 (neue Nummerierung) Transversale Unterrichtsinhalte	Dieser Artikel kann verschoben werden, so dass er den Artikeln vorangeht, welche die Evaluation regeln (Art. 14, 15, 16).
1 Jede Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind.	<p>1 Jeder Kanton stellt sicher, dass transversale Themen koordiniert in den Schulprogrammen und in den Unterrichtsfächern eingebaut und überfachliche Kompetenzen erworben werden.</p> <p>2 Jeder Kanton stellt zudem sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Bereichen basaler überfachlicher und fachlicher Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit vor der Maturitätsprüfung einen mindestens genügenden Stand erwerben.</p>	<p>Ein interdisziplinärer Ansatz und transversale Kompetenzen sind nicht nur für die "allgemeine Hochschulreife" notwendig, sondern vor allem auch für die vertiefte Gesellschaftsreife bzw. Vorbereitung auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft (die sich häufig interdisziplinär und überfachlich stellen), also für die Erreichung der finalen Bildungsziele insgesamt.</p> <p>Im aktualisierten RLP sind die transversalen Kompetenzen festgelegt, die im Rahmen der Gymnasialbildung und in den einzelnen Fächern entwickelt werden sollen. Er integriert die Inter- und Transdisziplinarität, die als Ziel in diesem Artikel beibehalten werden sollten. Zudem müssen die Empfehlungen der EDK vom 17. März 2016 in das MAR/MAV aufgenommen werden.</p>
Art. 12 Dritte Landessprache	Art. 13 (neu) oder 17 Nationalsprachen	
1 Neben dem Angebot der Landessprachen im Bereich der Grundlagen- und Schwerpunkt-fächer muss auch eine dritte Landessprache als Freifach angeboten werden. Die Kenntnis und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.	<p>Vorschlag 1</p> <p>1 Keine Änderung</p> <p>2 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Art. 9 Abs. 2 Bst. a) bezeichnet werden.</p>	Die Artikel 12 und 13 wurden zu einem Artikel zusammengefasst, da sich beide auf die kulturellen und sprachlichen Eigenheiten der Schweiz beziehen, die berücksichtigt werden müssen, um der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz Rechnung zu tragen.

Bisher	Neu	Kommentar
	<p>Vorschlag 2</p> <p>Art. 17 Sprachen</p> <p>1 Die Kenntnisse und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sind durch geeignete Massnahmen zu fördern. Bund und Kantone unterstützen insbesondere Mobilitäts- und Austauschprogramme.</p> <p>2 Neben dem Angebot der Landessprachen im Grundlagen- oder Wahlpflichtbereich muss auch eine dritte Landessprache als Fakultativkurs angeboten werden.</p> <p>3 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Art. 9 Abs. 2 Bst. a) bezeichnet werden.</p> <p>4 Für Schülerinnen und Schüler, welche Englisch nicht als Grundlagen- oder Schwerpunktfach gewählt haben, muss Englisch als Fakultativkurs angeboten werden.</p>	<p>Dieser Vorschlag sieht vor, auch den Artikel zu Englisch als Freifach in diesen Artikel aufzunehmen. Damit liessen sich alle sprachenbezogenen Fragen in einem einzigen Artikel des MAR/der MAV regeln und die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz hervorheben.</p> <p>Austausch und Mobilität:</p> <p>Die Thematik Austausch und Mobilität muss weiter vertieft werden, damit der Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen von 2017 und den gemeinsamen politischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz von 2019 Rechnung getragen werden kann. Insbesondere die Verknüpfung zwischen nationaler und internationaler Mobilität (welche sehr unterschiedlichen rechtlichen Verankerungen, Logiken und Finanzierungen unterliegen) und die begrenzte Verfügbarkeit finanzieller Mittel müssen im Detail analysiert werden.</p> <p>Darüber hinaus kann für die (nationalen oder internationalen) Austauschmassnahmen mit starker Ausrichtung auf überfachliche, kulturelle und gesellschaftliche Kompetenzen möglicherweise eine geeignetere Verankerung als diejenige in Art. 17 gefunden werden. Zu denken ist insbesondere an Art. 5 (Bildungsziel), Art. 8 (Lehrpläne) oder an einen neuen Art. X (Austausch und Mobilität).</p>
Art. 13 Rätoromanisch		
1 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Artikel 9 Absatz 2 litera a) bezeichnet werden.	Artikel verschoben	
Art. 17 Grundkurs in Englisch		

Bisher	Neu	Kommentar
<p>1 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss ein Grundkurs in Englisch angeboten werden.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss Englisch als Fakultativkurs angeboten werden.</p>	<p>Es handelt sich nicht mehr um einen Grundkurs, denn Grundkenntnisse eignen sich alle schon im Rahmen der obligatorischen Schule an. Hingegen muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als dritte Sprache oder als SPF wählen, ihre Kenntnisse ausbauen können.</p> <p>Dieser Unterricht muss fakultativ bleiben, denn der Entscheid, keinen Englischunterricht zu besuchen, liegt bei den Schülerinnen und Schülern und ist nach dem Reglement zulässig.</p>
	<p>Vorschlag 2</p> <p>Artikel 17 Sprachen (vgl. Artikel 13)</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, Artikel 17 zusammen mit den bisherigen Artikeln 12 und 13 zu einem neuen Artikel «Sprachen» zusammenzulegen (vgl. Bemerkungen beim Art. 13 (neue Nummerierung)).</p>
<p>Artikel Qualitätssicherung und – entwicklung (neu)</p>	<p>Die Kantone sorgen dafür, dass die Schulen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung verfügen.</p>	<p>Ein entsprechender Passus ist zeitgemäss, um die Bedeutung der Massnahmen klar zu machen. Aus Sicht der Governance ist die Klärung der Zuständigkeit der Umsetzung bei den Kantonen zentral. Der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems stellt eine zusätzliche Anerkennungsbedingung dar.</p>
<p>Artikel Einhaltung der Anerkennungsbedingungen (neu)</p>	<p>Jeder Kanton gewährleistet, dass die Schulen über ein internes und externes Berichtswesen verfügen, das es erlaubt, zu Handen der SMK die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen nachzuweisen.</p>	<p>Die Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 VV muss künftig sichergestellt und konkretisiert werden. Das vorgesehene Reporting soll ein Instrument hierfür bieten.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
Artikel Chancengerechtigkeit (neu)	<p>Bund und Kantone gewährleisten mit geeigneten Massnahmen die Chancengerechtigkeit, insbesondere beim Übertritt.</p> <p>a) Die Kantone stellen den kontinuierlichen Dialog zwischen den abgebenden Schulen und dem Gymnasium sicher.</p> <p>b) Die Kantone stellen den kontinuierlichen Dialog zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen sicher.</p>	
Artikel Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (neu)	Die Kantone stellen ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für die Gymnasien sicher.	Dieser neue Artikel orientiert sich an der vierten Empfehlung der EDK vom 17.03.2016.
3. Besondere Bestimmungen		
Art. 18 Zweisprachige Maturität		
1 Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.	1 Die von einem Kanton erteilte zweisprachige Maturität muss von der Schweizerischen Maturitätskommission nach deren Richtlinien anerkannt werden.	Diese Formulierung entspricht der derzeitigen Praxis, gemäss der die Kantone ihren Lehrplan für zweisprachige Maturitäten der SMK einreichen. Diese genehmigt sie anhand von Richtlinien, die bereits 2012 erlassen wurden. Ausserdem soll in der deutschen Fassung «ebenfalls» gestrichen werden, das in der französischen Fassung nicht vorkommt.
Art. 19 Schulversuche		
1 Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizerschulen im Ausland können bewilligt werden.	Abs. 1 Der Vorstand EDK und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) können Abweichungen von diesem Reglement bewilligen:	

Bisher	Neu	Kommentar
<p>2 Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizerschulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.</p>	<p>a. Für die Durchführung von befristeten Schulversuchen b. Für Schweizerschulen im Ausland.</p>	<p>Die bisherige Zuständigkeit der SMK für die Bewilligung von Abweichungen für Schulversuche ist zugunsten der behördlichen Zuständigkeit aufzugeben. Schulversuche haben eine präjudizielle Wirkung, welche die Zuständigkeit der Behörde nahelegt. (vgl. Kapitel 6.3.1. des Berichts Governance und Art. 3 Abs. 4 VV)</p> <p>Zudem sollen Schulversuche künftig befristet werden.</p>
	<p>Abs. 2 Nach Abschluss von erfolgreichen Schulversuchen gemäss Absatz 1 kann die Schweizerische Maturitätskommission Antrag für die Überführung in den Regelzustand stellen.</p>	<p>Diese Formulierung lässt offen, ob diese Schulversuche auf Ebene der Schule oder über eine MAR-Revision in den Regelzustand überführt werden. Damit behält die SMK einen Handlungsspielraum und es wird eine Überfrachtung des MAR verhindert, da dieser Punkt in einer Richtlinie der SMK geregelt werden kann.</p>
<p>Art. 20 Formerfordernisse an den Ausweis</p> <p>1 Der Maturitätsausweis enthält:</p> <p>a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung,</p> <p>b. den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»,</p> <p>c. den Namen der Schule, die ihn ausstellt,</p>		

Bisher	Neu	Kommentar
<p>d. den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers,</p> <p>e. Die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat,</p> <p>f. Die Noten der Maturitätsfächer nach Artikel 9 Absatz 1,25</p> <p>g. Das Thema der Maturaarbeit,</p> <p>h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und</p> <p>i. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Rektorin oder des Rektors der Schule.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>i. In der deutschen Fassung: die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Schulleitung.</p> <p>Vorschlag 2</p> <p>i. In der deutschen Fassung: die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und des Rektorats.</p>	<p>f. Muss anhand der Entscheidungen neu formuliert werden, die insbesondere in Bezug auf Artikel 9 getroffen werden.</p> <p>Diese formale Anpassung wurde von zahlreichen Deutschschweizer Kantonen gewünscht.</p>
<p>2 Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>4. Schweizerische Maturitätskommission</p>		
<p>Art. 21</p>		
<p>Aufgaben und Zusammensetzung der Schweizerischen Maturitätskommission richten sich nach der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Bisher	Neu	Kommentar
5. Verfahren		
Art. 22 Zuständigkeit		
<p>1 Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.</p> <p>2 Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement des Innern und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.</p>	<p>1 Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.</p> <p>2 Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.</p> <p>3 Beabsichtigte Änderungen an anerkannten Maturitätslehrgängen sind der SMK anzuzeigen. Die Kommission entscheidet, ob ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist.</p>	<p>Die Konkretisierung des Artikels 22 erfolgt in der Verwaltungsvereinbarung Art. 3, Abs. 1. Der Entscheid über die Anerkennung soll weiterhin durch die politischen Behörden erfolgen.</p> <p>Änderungen an anerkannten Maturitätslehrgängen müssen künftig von der Anerkennungsinstanz darauf hin geprüft werden, ob sie den Anerkennungsbedingungen entsprechen.</p>
Art. 23 Rechtsschutz		
<p>a. auf Bundesebene</p> <p>Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern²⁸ kann der gesuchstellende Kanton Beschwerde führen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.</p>	Keine Änderung	

Bisher	Neu	Kommentar
<p>b. auf interkantonaler Ebene</p> <p>1 Lehnt der Vorstand ein Anerkennungsgesuch ab, können der gesuchstellende Kanton und der betroffene Träger der Schule innert 60 Tagen den Entscheid bei der Plenarversammlung der EDK anfechten.</p> <p>2 Gegen Entscheide der Plenarversammlung kann ein Kanton gestützt auf Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)²⁹ beim Bundesgericht Klage einreichen. Für die betroffenen Schulträger steht die Beschwerde gemäss Artikel 82 BGG zur Verfügung.</p>		
<p>6. Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<p>Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen wird aufgehoben.</p>	<p>Das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 wird aufgehoben.</p>	
<p>Art. 25 Übergangsbestimmungen</p>		
<p>a. auf Bundesebene</p> <p>Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen sind noch acht Jahre ab Inkrafttreten der Verordnungen des Bundes gültig.</p>	<p>a. auf schweizerischer Ebene</p> <p>Nach dem Reglement vom 16. Januar 1995 erteilte Anerkennungen sind noch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements gültig.</p>	<p>Damit sollen ab dem Jahr 2028 alle gymnasialen Maturitätszeugnisse gemäss den neuen Referenztexten ausgestellt werden, ausgehend von einer Inkraftsetzung des neuen Reglements am 1. August 2023.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>b. auf interkantonaler Ebene</p> <p>Der Kanton hat bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.</p>	<p>b. auf interkantonaler Ebene</p> <p>Der Kanton hat bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.</p> <p>c. neu</p> <p>Kantone, die die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre anpassen müssen, haben bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass ihre Maturitätszeugnisse oder die von ihnen anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.</p>	<p>Die Kantone haben maximal fünf Jahre Zeit, um ihr Anerkennungsgesuch bei der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) einzureichen, und fünf Jahre, um Maturitätszeugnisse gemäss den neuen Anforderungen auszustellen.</p> <p>Die EDK hat am 25. Oktober 2019 dem Prinzip einer verlängerten Übergangsfrist für die betroffenen Kantone zugestimmt. Mit diesem Vorschlag kann gewährleistet werden, dass ab 2033 alle Maturitätszeugnisse gemäss den neuen Referenztexten ausgestellt werden, einschliesslich in den Kantonen, in denen die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung angepasst werden muss.</p> <p>Die Übergangsbestimmungen werden von der EDK und vom Bund festgelegt.</p>
<p>Art. 25^{bis} Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 14. Juni 2007</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 25^{ter} Übergangsbestimmung für die Änderung vom 21. Juni 2018</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 26 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 1995 in Kraft.</p>	<p>Art. 26 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.</p>	

2 Vorschläge zu den Artikeln 9, 11, 14, 15, 16 MAR/MAV und zur Gliederung des Maturitätslehrgangs

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
Art. 9 Maturitätsfächer			
<p>Art. 9, Abs. 1</p> <p>Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>a) Die Fächerkategorien unterteilen sich in einen Grundlagenbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Grundlagenbereich stellt in seiner Breite das mindestens genügende Erreichen der Bildungsziele und die Vergleichbarkeit aller Abschlüsse sicher. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Vertiefung und/oder Erweiterung in ausgewählten Fachbereichen.</p> <p>b) Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern, der Wahlpflichtbereich aus dem Schwerpunktfach, dem Ergänzungsfach und der Maturaarbeit.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer gewährleisten die allgemeine Studierfähigkeit und tragen wesentlich zur vertieften Gesellschaftsreife beziehungsweise zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei.</p> <p>d) Das Schwerpunktfach dient der disziplinierten Vertiefung und/oder Erweiterung und ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>a) Die Fächerkategorien unterteilen sich in einen Grundlagenbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Grundlagenbereich stellt in seiner Breite das mindestens genügende Erreichen der Bildungsziele und die Vergleichbarkeit aller Abschlüsse sicher. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Vertiefung und/oder Erweiterung in ausgewählten Fachbereichen.</p> <p>b) Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern, der Wahlpflichtbereich aus zwei Vertiefungsfächern aus dem Katalog der Grundlagenfächer, zwei Schwerpunktfächern und der Maturaarbeit.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer gewährleisten die allgemeine Studierfähigkeit und tragen wesentlich zur vertieften Gesellschaftsreife beziehungsweise zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei.</p>	<p>Vorschlag 3</p> <p>a) Die Fächerkategorien unterteilen sich in einen Grundlagenbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Grundlagenbereich stellt in seiner Breite das mindestens genügende Erreichen der Bildungsziele und die Vergleichbarkeit aller Abschlüsse sicher. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle Vertiefung und/oder Erweiterung in ausgewählten Fachbereichen.</p> <p>b) Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern, der Wahlpflichtbereich aus einem Schwerpunktfach, drei Wahlfächern und der Maturaarbeit.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer gewährleisten die allgemeine Studierfähigkeit und tragen wesentlich zur vertieften Gesellschaftsreife beziehungsweise zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei.</p>

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
	<p>e) Das Ergänzungsfach ermöglicht eine weitere disziplinäre Vertiefung und/oder Erweiterung.</p> <p>f) Die Maturaarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p>	<p>d) Die Vertiefungsfächer dienen der disziplinären Vertiefung.</p> <p>e) Die Schwerpunktfächer dienen der disziplinären Vertiefung und/oder Erweiterung und sind in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>f) Die Maturaarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p>	<p>d) Das Schwerpunktfach dient der disziplinären Vertiefung und/oder Erweiterung und ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>e) Die Wahlfächer dienen der disziplinären Vertiefung und/oder Erweiterung.</p> <p>f) Die Maturaarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.</p>
Kommentare	<p>Neu werden im MAR/MAV die Funktionen der Fächerkategorien definiert. Die Alinea a), c) und f) sind in allen Vorschlägen gleich formuliert.</p>	<p>Neu werden im MAR/MAV die Funktionen der Fächerkategorien definiert. Die Alinea a), c) und f) sind in allen Vorschlägen gleich formuliert.</p> <p>Im Wahlpflichtbereich werden das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach durch zwei gleichwertige Schwerpunktfächer ersetzt sowie zwei Vertiefungsfächer geschaffen (vgl. Expertenbericht, Kap. 5, insbesondere Kap. 5.4 und 5.6).</p> <p>Der Vorschlag ist verknüpft mit dem Vorschlag zur Gliederung des Maturitätslehrgangs sowie mit den Vorschlägen zu den Prüfungsfächern (Art. 14).</p> <p>Der Vorschlag erfordert die Streichung von Art. 9, Abs. 4.</p>	<p>Neu werden im MAR/MAV die Funktionen der Fächerkategorien definiert. Die Alinea a), c) und f) sind in allen Vorschlägen gleich formuliert.</p> <p>Im Wahlpflichtbereich wird das Ergänzungsfach durch zusätzliche Wahlfächer aus bestimmten Lernbereichen ersetzt.</p> <p>Der Vorschlag erfordert eine Anpassung von Art. 9, Abs. 4.</p>
<p>Art. 9, Abs. 2</p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p> <p>a) die Erstsprache;</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p> <p>a) die Erstsprache;</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p> <p>a) die Erstsprache;</p>	<p>Vorschlag 3</p> <p>Die Grundlagenfächer sind:</p> <p>a) die Erstsprache;</p>

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>b) eine zweite Landessprache;</p> <p>c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache);</p> <p>d) Mathematik;</p> <p>e) Biologie;</p> <p>f) Chemie;</p> <p>g) Physik;</p> <p>h) Geschichte;</p> <p>i) Geographie;</p> <p>k) Bildnerisches Gestalten und / oder Musik.</p>	<p>b) eine zweite Landessprache;</p> <p>c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch);</p> <p>d) Mathematik;</p> <p>e) Biologie;</p> <p>f) Chemie;</p> <p>g) Physik;</p> <p>h) Informatik</p> <p>i) Geschichte;</p> <p>k) Geographie;</p> <p>l) Wirtschaft und Recht;</p> <p>m) Philosophie;</p> <p>n) Religionen;</p> <p>o) Bildnerisches Gestalten;</p> <p>p) Musik;</p> <p>q) Sport.</p>	<p>b) eine zweite Landessprache;</p> <p>c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch);</p> <p>d) Mathematik;</p> <p>e) Biologie;</p> <p>f) Chemie;</p> <p>g) Physik;</p> <p>h) Informatik;</p> <p>i) Geschichte;</p> <p>k) Geographie;</p> <p>l) Wirtschaft und Recht;</p> <p>m) Philosophie;</p> <p>n) Bildnerisches Gestalten;</p> <p>o) Musik</p>	<p>b) eine zweite Landessprache;</p> <p>c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch);</p> <p>d) Mathematik;</p> <p>e) Biologie;</p> <p>f) Chemie;</p> <p>g) Physik;</p> <p>h) Informatik</p> <p>i) Geschichte;</p> <p>k) Geographie;</p> <p>l) Wirtschaft und Recht;</p> <p>m) Philosophie;</p> <p>n) Religionen;</p> <p>o) Bildnerisches Gestalten;</p> <p>p) Musik;</p> <p>q) Sport.</p>
Kommentare	<p>Neu werden im Vorschlag die bisher obligatorischen Fächer Wirtschaft und Recht und Informatik, das kantonale Grundlagenfach Philosophie, die beiden Kunstfächer, bei denen bisher eine Wahlpflicht galt, sowie das Fach Sport und das Fach Religionen als Grundlagenfächer geführt.</p>	<p>Neu werden im Vorschlag die bisher obligatorischen Fächer Wirtschaft und Recht und Informatik sowie das kantonale Grundlagenfach Philosophie als Grundlagenfächer sowie beide Kunstfächer als unabhängige Grundlagenfächer geführt. (vgl. Expertenbericht, Kap. 3.2)</p>	

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
Zusätzliche Fragen zu Artikel 9, Abs. 2, die in der internen Konsultation vorgelegt werden:	<ul style="list-style-type: none"> • Soll das bisher obligatorische Fach Informatik neu als Grundlagenfach geführt werden? • Soll das bisher obligatorische Fach Wirtschaft und Recht neu als Grundlagenfach geführt werden? • Soll das bisher kantonal zulässige Grundlagenfach Philosophie neu als gesamtschweizerisch obligatorisches Grundlagenfach geführt werden? • Sollen die Grundlagenfächer Musik und Bildnerisches Gestalten neu beide als obligatorische Grundlagenfächer geführt werden? (Streichung von „oder“ in Art. 9, Abs. 2) • Soll das Fach Sport neu als Grundlagenfach geführt werden? • Soll ein Fach Religionen neu als Grundlagenfach geführt werden? • Sollen die (neuen) obligatorischen Grundlagenfächer Philosophie und Religionen als Wahlpflichtfächer geführt werden? 		
Art. 9, Abs. 2bis Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten.	Vorschlag Streichung		
Kommentar	Streichung, falls das Fach in Art 9, Abs. 2 als Grundlagenfach geführt wird.		
Art. 9, Abs. 3 Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen: a) alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch); b) eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch); c) Physik und Anwendungen der Mathematik; d) Biologie und Chemie;	Vorschlag 1 Das Schwerpunktfach ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus den folgenden Fächergruppen auszuwählen: a) Sprachen (Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache, Englisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch) b) MINT (Anwendungen der Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik, Physik)	Vorschlag 2 Jedes der beiden Schwerpunktfächer ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus dem Katalog der Grundlagenfächer und weiteren, in diesem nicht enthaltenen Fächern auszuwählen. Zu diesen weiteren Fächern gehören Spanisch, Russisch, Religionen, Pädagogik, Psychologie, Sport. Neue weitere Fächer sind zulässig, wenn für diese die Ausbildung der Lehrkräfte gemäss Art. 7 gesichert ist.	Vorschlag 3 Das Schwerpunktfach ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus den folgenden Fächergruppen auszuwählen: a) Sprachen (Erstsprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache, Englisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch) b) MINT (Anwendungen der Mathematik, Biologie, Chemie, Informatik, Physik, Sportwissenschaften)

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>e) Wirtschaft und Recht; f) Philosophie/Pädagogik/Psychologie; g) Bildnerisches Gestalten; h) Musik.</p>	<p>c) GSW (Geographie, Geschichte, Philosophie, Religionen, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaft und Recht) d) Kunst (Bildnerisches Gestalten, Musik inkl. Instrumentalunterricht, Theater) e) Sport f) Neue weitere Fächer sind zulässig, wenn für diese die Ausbildung der Lehrkräfte gemäss Art. 7 gesichert ist.</p>		<p>c) GSW (Geographie, Geschichte, Philosophie, Religionen, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaft und Recht) d) Kunst (Bildnerisches Gestalten, Musik inkl. Instrumentalunterricht, Theater) e) Neue weitere Fächer sind zulässig, wenn für diese die Ausbildung der Lehrkräfte gemäss Art. 7 gesichert ist.</p>
<p>Kommentare</p>	<p>Der Vorschlag öffnet den Kanon der Schwerpunktfächer und ermöglicht zusätzliche interdisziplinäre Kombinationen.</p> <p>Der Horizont soll für weitere Schwerpunktfächer geöffnet werden. Über die bisher historisch gewachsenen Kombinationen hinaus sollen weitere Fächerkombinationen möglich sein.</p>	<p>Der Vorschlag öffnet die Wahl der Schwerpunktfächer. Er basiert auf der Funktion der Vertiefung, insbesondere der Förderung der Wissenschaftspropädeutik, und der Förderung der Interdisziplinarität (vgl. Expertenbericht, Kap. 5.6). Aber auch Facherweiterungen sind weiterhin möglich. Zudem enthält der Vorschlag eine offene Formulierung für neue, bisher im MAR/MAV nicht aufgeführte Fächer.</p> <p>Den Kantonen soll die Möglichkeit für eigene Entwicklungen gegeben werden. Das Angebot liegt in der Kompetenz der Kantone (vgl. auch Artikel 9, Abs. 6).</p>	
<p>Zusätzliche Frage zu Artikel 9, Abs. 3, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:</p>	<p>Sollen weitere Sprachen in den Katalog der Schwerpunktfächer aufgenommen werden?</p>		

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>Art. 9, Abs. 4</p> <p>Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Physik; b) Chemie; c) Biologie; d) Anwendungen der Mathematik; d bis) Informatik; e) Geschichte; f) Geographie; g) Philosophie; h) Religionslehre; i) Wirtschaft und Recht; k) Pädagogik/Psychologie; l) Bildnerisches Gestalten; m) Musik; n) Sport. 	<p>Vorschlag 1</p> <p>Das Ergänzungsfach ist als ein Fach oder eine Kombination von zwei Fächern aus den Grundlagen- und Schwerpunktfächern auszuwählen.</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>Streichung</p>	<p>Vorschlag 3</p> <p>Aus jedem der Lernbereiche gemäss Art. 9 Abs. 3, a) bis d), ausgenommen den Lernbereich mit dem Schwerpunktfach, ist je ein Fach oder eine Fächerkombination als Wahlfach auszuwählen.</p>
<p>Kommentare</p>	<p>Der Vorschlag öffnet den Kanon der Ergänzungsfächer und ermöglicht zusätzliche interdisziplinäre Kombinationen.</p> <p>Eine mögliche Vertiefung oder Erweiterung gäbe die Flexibilität, auf Entwicklungen rasch zu reagieren und das Know-how der Schulen optimal zu nutzen.</p>	<p>Falls die Fächerkategorie Ergänzungsfach gestrichen wird (vgl. Vorschläge zu Artikel 9, Abs. 1), ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen.</p>	

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>Art. 9, Abs. 5</p> <p>Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>Streichung</p>	
<p>Kommentare</p>	<p>Vorschlag 1 öffnet die Kombinationsmöglichkeiten von Schwerpunkt- und Ergänzungsfach.</p>	<p>Entsprechend der Formulierung der Auswahl der Schwerpunkt- und Vertiefungsfächer im Vorschlag der Expertengruppe werden die Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten der Schwerpunktfächer gestrichen. (vgl. Expertenbericht, Kap. 5.6 und neuer Artikel zur Gliederung des Maturitätslehrgangs nach Art. 9)</p>	
<p>Art. 9, Abs. 5bis</p> <p>Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler:</p> <p>a) Informatik b) Wirtschaft und Recht.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Streichung</p>		
<p>Kommentar</p>	<p>Streichung, falls die Fächer neu in Art 9, Abs. 2 als Grundlagenfach aufgeführt werden.</p>		

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>Art. 9, Abs. 6</p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen im Grundlagenfach dritte Sprache sowie in den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen im Grundlagenfach dritte Sprache sowie in den Schwerpunkt- und Vertiefungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>	<p>Vorschlag 3</p> <p>Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen im Grundlagenfach dritte Sprache sowie in den Schwerpunkt- und Wahlfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.</p>
<p>Kommentare</p>	<p>Vorschlag 1 geht von einem verbindlichen Angebot im Bereich der Grundlagenfächer aus (vgl. Art. 9, Abs. 2), und es gibt nur noch beim Grundlagenfach dritte Sprache verschiedene Optionen.</p> <p>Bei den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern liegt das Angebot wie bisher in der Kompetenz der Kantone, wobei mehr Möglichkeiten vorhanden sind (vgl. Vorschlag zu Artikel 9, Abs. 3).</p>	<p>Vorschlag 2 geht von einem verbindlichen Angebot im Bereich der Grundlagenfächer aus (vgl. Art. 9, Abs. 2), und es gibt nur noch beim Grundlagenfach dritte Sprache verschiedene Optionen.</p> <p>Bei den Schwerpunktfächern liegt das Angebot wie bisher in der Kompetenz der Kantone, wobei mehr Möglichkeiten vorhanden sind (vgl. Vorschlag zu Artikel 9, Abs. 3). Analoges gilt für die neuen Vertiefungsfächer.</p> <p>Das Ergänzungsfach wird nicht mehr geführt.</p>	<p>Vorschlag 3 geht von einem verbindlichen Angebot im Bereich der Grundlagenfächer aus (vgl. Art. 9, Abs. 2), und es gibt nur noch beim Grundlagenfach dritte Sprache verschiedene Optionen.</p> <p>Bei den Schwerpunkt- und Wahlfächern liegt das Angebot wie bisher in der Kompetenz der Kantone, wobei mehr Möglichkeiten vorhanden sind (vgl. Vorschlag zu Artikel 9, Abs. 3).</p> <p>Das Ergänzungsfach wird nicht mehr geführt.</p>
<p>Art. 9, Abs. 7</p> <p>Im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» müssen mindestens zwei Sprachen angeboten werden. In mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonssprache als «zweite Landessprache» bestimmt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>		

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
Art. 11 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche	Art. 11 Abs. 1 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche		
<p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer und obligatorische Fächer:</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) 30 – 40 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) 27 – 37 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Einführung in Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie) 10 – 20 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und / oder Musik) 5 – 10 %</p> <p>b) für den Wahlbereich: Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: 15 – 25 %</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer (exkl. Sport) muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer:</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) min. 27 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) min. 23 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen) min. 15 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und Musik) min. 5 %</p> <p>b) für den Wahlpflichtbereich: Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: 15 %</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer (exkl. Sport) muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer und Vertiefungsfächer</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) min. 29 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik): min. 29 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie Philosophie): min. 12 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und Musik): min. 5 %</p> <p>b) für den Wahlpflichtbereich: Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: min. 15 %</p>	<p>Vorschlag 3</p> <p>Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer (exkl. Sport) muss folgende Anteile umfassen:</p> <p>a) Grundlagenfächer:</p> <p>1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache) min. 25 %</p> <p>2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) min. 20 %</p> <p>3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen) min. 15 %</p> <p>4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und Musik) min. 5 %</p> <p>b) für den Wahlpflichtbereich: Schwerpunkt- und Wahlfach sowie Maturaarbeit: 20 %</p>
Kommentare	Vorschlag 1 geht von Mindestangaben aus. Die Mindestanteile für die Lernbereiche Sprachen und MINT sind tiefer, und die Mindestanteile für den Lernbereich GSW sind höher. Der kantonale Handlungsspiel-	Vorschlag 2 geht von Mindestangaben aus, weist die gleichen Anteile für die Bereiche Sprachen und Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften aus und erhöht den Anteil für den Lernbereich	Vorschlag 3 geht von Mindestangaben aus. Die Mindestanteile für die Lernbereiche Sprachen und MINT sind tiefer, und die Mindestanteile für den Lernbereich GSW sowie für den Wahlpflichtbe-

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
	raum beträgt 15 % und liegt damit gegenüber der bestehenden Regelung leicht höher.	GSW. Der kantonale Handlungsspielraum beträgt 10 %. (vgl. Expertenbericht, Kap. 4)	reich sind höher. Der kantonale Handlungsspielraum beträgt 15 % und liegt damit gegenüber der bestehenden Regelung leicht höher. Die 20 % im Wahlpflichtbereich können z.B. folgendermassen aufgeteilt werden und ergänzen somit die Lernbereiche: 7 % SPF, dreimal 4 % für die Wahlpflichtfächer und 1 % für die Maturitätsarbeit.
Zusätzliche Frage zu Artikel 11, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:	Soll der kantonale Handlungsspielraum vergrössert oder verkleinert werden?		
Art. 11 Abs. 2 (neu): Minimale Unterrichtszeit	Die minimale Unterrichtszeit gemäss Stundentafel für die Maturitätsfächer (ohne das Fach Sport) beträgt 3300 Stunden (à 60 Minuten).		
Kommentar	Eine Festlegung der minimalen Gesamtlernzeit in Form von Stunden (zum Grundsatz der Festlegung vgl. Expertenbericht, Kap.4.2): Ausgehend von 37 Wochen (aufgrund der Feiertage) à 34 Lektionen (à 45 Minuten) während 4 Jahren, dauert die Unterrichtszeit total 3747 Stunden (à 60 Minuten). Subtrahiert man die Sportlektionen (4 Jahre à 37 Lektionen (45 Minuten), d.h. 333 Stunden), die eidgenössisch vorgegeben werden, und die Ausfallstunden (Schätzung von 100 Stunden, d.h. 4 Schultage pro Jahr), können die Kantone von 3300 Stunden Unterrichtszeit ausgehen.		

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
Art. 14 Prüfungsfächer			
<p>Art. 14, Abs. 2</p> <p>Prüfungsfächer sind:</p> <p>a) die Erstsprache;</p> <p>b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonsprache nach Artikel 9, Absatz 7;</p> <p>c) Mathematik;</p> <p>d) das Schwerpunktfach;</p> <p>e) ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Art. 14, Abs. 1 (neue Nummerierung)</p> <p>Prüfungsfächer sind mindestens:</p> <p>a) die Erstsprache</p> <p>b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonsprache nach Artikel 9, Absatz 7</p> <p>c) Mathematik</p> <p>d) ein Fach aus dem Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften</p> <p>e) ein Fach aus dem Bereich MINT (ohne Mathematik)</p> <p>f) ein Fach aus dem Bereich Kunst</p> <p>g) das Schwerpunktfach</p> <p>Das in d, e und f geprüfte Fach darf nicht mit dem SPF identisch sein.</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>Art. 14, Abs. 1 (neue Nummerierung)</p> <p>Prüfungsfächer sind mindestens:</p> <p>a) die Erstsprache</p> <p>b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonsprache nach Artikel 9, Absatz 7</p> <p>c) Mathematik</p> <p>d) die dritte Sprache</p> <p>e) das Schwerpunktfach 1</p> <p>f) das Schwerpunktfach 2</p>	<p>Vorschlag 3</p> <p>Art. 14, Abs. 1 (neue Nummerierung)</p> <p>Prüfungsfächer sind mindestens:</p> <p>a) die Erstsprache</p> <p>b) eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonsprache nach Artikel 9, Absatz 7</p> <p>c) Mathematik</p> <p>d) das Schwerpunktfach</p> <p>e) die drei Wahlfächer</p>
Kommentare	<p>Vorschlag 1 erhöht die Zahl der Prüfungsfächer.</p> <p>Es soll ergänzend mindestens je ein Fach aus den drei Bereichen GSW, MINT und Kunst geprüft werden.</p> <p>Der Anteil der Grundlagenfächer ist in diesem Vorschlag grösser als bisher mit der</p>	<p>Vorschlag 2 erhöht die Zahl der Prüfungsfächer, indem auch eine dritte Sprache sowie das zweite Schwerpunktfach geprüft werden.</p> <p>Der Vorschlag ist verknüpft mit dem Vorschlag 2 zur Gliederung des Maturitätslehrgangs (siehe neuer Artikel) sowie</p>	<p>Vorschlag 3 erhöht die Zahl der Prüfungsfächer, indem auch die drei Wahlfächer geprüft werden.</p> <p>Der Vorschlag ist verknüpft mit dem Vorschlag 3 zu den Fächerkategorien (Art. 9, Abs. 1).</p>

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
	<p>Begründung, dass die Grundlagenfächer für die Vergleichbarkeit besonders wichtig sind.</p> <p>Der Vorschlag ist verknüpft mit dem Vorschlag 1 zu den Fächerkategorien (Art. 9, Abs. 1).</p>	dem Vorschlag 2 zu den Fächerkategorien (Art. 9, Abs. 1).	
<p>Art. 14, Abs. 1</p> <p>Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden.</p>	<p>Vorschlag 1</p> <p>Art. 14, Abs. 2 (neue Nummerierung)</p> <p>Mindestens zwei Prüfungen sind schriftlich, mindestens zwei Prüfungen sind mündlich.</p>	<p>Vorschlag 2</p> <p>Art. 14, Abs. 2 (neue Nummerierung)</p> <p>Die Prüfungen sind schriftlich, in den Sprachfächern zusätzlich mündlich. Weitere mündliche Prüfungen sind möglich.</p>	
<p>Kommentare</p>	<p>Dieser Vorschlag ist nicht verknüpft mit den Vorschlägen zu den Fächerkategorien und der Gliederung des Maturitätslehrgangs.</p>	<p>Es wird am obligatorischen Grundformat der schriftlichen Prüfung festgehalten, weil es die teststatistischen Gütekriterien von Prüfungen am besten erfüllt. Es werden aber neu ergänzende obligatorische mündliche Prüfungen in allen Sprachfächern festgelegt. Weitere mündliche Prüfungen sind möglich (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.2, 6.3)</p> <p>Dieser Vorschlag ist nicht verknüpft mit den Vorschlägen zu den Fächerkategorien und der Gliederung des Maturitätslehrgangs.</p>	
<p>Zusätzliche Frage zu Artikel 14, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Soll es möglich sein, dass ein Prüfungsfach an der Maturprüfung nur mündlich geprüft wird? • Sollen im MAR/MAV weitere Prüfungsformate vorgegeben werden? 		

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit			
<p>Art. 15, Abs. 1</p> <p>Die Maturitätsnoten werden gesetzt:</p> <p>a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;</p> <p>b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;</p> <p>c) in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Die Maturitätsnoten werden gesetzt:</p> <p>a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;</p> <p>b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;</p> <p>c) in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.</p>		
Kommentar	<p>Der Vorschlag streicht den Arbeitsprozess als obligatorische Komponente für die Bewertung der Maturaarbeit.</p> <p>Die summative Bewertung der Maturaarbeit konzentriert sich auf das Produkt und die Präsentation, währenddem der Arbeitsprozess ausschliesslich formativ beurteilt wird.</p> <p>Die Prüfungsfachnoten sind der gerundete Schnitt der Prüfungsnoten in einem Fach.</p>		

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>Art. 15, Abs. 2</p> <p>Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Streichung</p>		
<p>Kommentar</p>	<p>Der Inhalt ist mit der Regelung in Artikel 15, Abs. 1 ausreichend abgedeckt und seit der Einführung einer Maturitätsnote für die Maturaarbeit im Jahr 2007 nicht mehr notwendig.</p>		
<p>Art. 16 Bestehensnormen</p>			
<p>Art. 16, Abs. 1</p> <p>Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>	<p>Keine Änderung</p>		
<p>Art. 16, Abs. 2</p> <p>Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Artikel 9 Absatz 1:</p> <p>a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller</p>		<p>Vorschlag</p> <p>Die Maturität ist bestanden, wenn</p> <p>a) der Durchschnitt der Maturitätsnoten mindestens 4 beträgt.</p> <p>b) nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden.</p>	

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
<p>Notenabweichungen von 4 nach oben;</p> <p>b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.</p>		<p>c) in den Prüfungsfächern nach Artikel 14, Abs. 1 der Durchschnitt der Prüfungsfachnoten mindestens 4 beträgt;</p> <p>d) in den Prüfungsfächern nach Artikel 14, Abs. 1 nicht mehr als zwei Prüfungsfachnoten unter 4 erteilt wurden.</p>	
Kommentar		<p>Für die Maturitätsprüfung werden neu zusätzliche, von den Erfahrungsnoten unabhängige Bestehensbedingungen vorgegeben.</p> <p>Es wird sowohl an der Maturitätsprüfung wie auch im Maturitätszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 4 verlangt. Die Zahl der maximal erlaubten Fächer mit ungenügenden Noten beträgt bei der Maturitätsprüfung zwei, beim Maturitätszeugnis vier Noten. (vgl. Expertenbericht, Kap. 6.4)</p> <p>Dieser Vorschlag ist nicht verknüpft mit den Vorschlägen zu den Fächerkategorien und der Gliederung des Maturitätslehrgangs. Bisherige Verschärfungen (doppelte Kompensation) und neue Kompensationsmodelle wären auch mit dem neuen zweistufigen Modell kombinierbar.</p>	
Zusätzliche Fragen zu Artikel 16, Abs. 2, die in der internen Konsultation vorgelegt werden:	<ul style="list-style-type: none"> • Soll die doppelte Kompensation gestrichen werden? • Sollen andere Kompensationsmodelle berücksichtigt werden? (z.B. 19-Punkte-Regel, 8-Punkte-Regel, 16-Punkte-Regel)? 		
Art. 16, Abs. 3			

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.	Keine Änderung		
Gliederung des Maturitätslehrgangs			
Zusätzliche Frage zur Gliederung des Maturitätslehrgangs, die in der internen Konsultation vorgelegt wird:	Soll eine Gliederung des Maturitätslehrgangs im MAR/MAV vorgegeben werden?		
Gliederung des Maturitätslehrgangs (neu, nach Art. 9)		<p>Vorschlag</p> <p>a) Der gymnasiale Ausbildungsgang wird in eine Grundstufe (Jahre 1 und 2) und eine Vertiefungsstufe (Jahre 3 und 4) gegliedert.</p> <p>b) In der Grundstufe besuchen die Schülerinnen und Schüler alle Grundlagenfächer.</p> <p>c) Die Grundlagenfächer Erstsprache, Mathematik, 2. Landessprache und 3. Sprache werden in der Vertiefungsstufe weitergeführt und von allen Schülerinnen und Schülern besucht.</p> <p>d) Die Schwerpunktfächer und die Vertiefungsfächer im Wahlpflichtbereich gemäss Art. 9, Abs. 1 werden in den beiden letzten Jahren des Maturitätslehrgangs geführt.</p> <p>e) Als Vertiefungsfächer wählen die Schülerinnen und Schülern je ein nicht</p>	

Bisher	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
		<p>obligatorisch weitergeführtes Grundlagenfach aus dem Lernbereich Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie aus dem Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften gemäss Art. 11.</p> <p>f) Die ausgewählten Vertiefungsfächer dürfen nicht eines der Schwerpunktfächer sein.</p>	
<p>Kommentar</p>		<p>Der Vorschlag (vgl. Expertenbericht, Kap. 5.4, 5.6) beabsichtigt eine Gliederung des Maturitätslehrgangs in eine Grundstufe und in eine Vertiefungsstufe mit der Möglichkeit individueller Bildungsprofile.</p> <p>Für die Vertiefungsstufe werden als Wahlpflichtfächer zwei Schwerpunktfächer sowie zwei Vertiefungsfächer aus der Gruppe der Grundlagenfächer vorgeschlagen.</p>	

3 Vorschläge zu Artikeln der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

1. Zuständigkeit für Gesuch, Antrag und Entscheid über die Anerkennung

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 3, Abs. 1</p> <p>Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.</p>	<p>Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.</p>	<p>Wichtig ist, dass die Anerkennung der Maturitätslehrgänge durch die politischen Behörden von Bund und Kantonen erfolgt. Das Antragsrecht der SMK soll jedoch in jedem Fall gewahrt werden. (vgl. auch MAR/MAV Art. 22)</p>

2. Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 3, Abs. 2</p> <p>Sie überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen. Der Standortkanton, die EDK und das EDI können die Kommission mit entsprechenden Überprüfungen beauftragen.</p>	<p>VV Art. 3, Abs. 2a</p> <p>Sie überprüft regelmässig die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen.</p> <p>VV Art. 3, Abs. 2b</p> <p>Der Standortkanton, die EDK und das WBF können die Kommission mit spezifischen Überprüfungen beauftragen.</p>	<p>Die Funktion der SMK ist diejenige einer mittelbaren Kontrolle. Unmittelbar sind die Kantone zuständig. In Ausnahmefällen kann eine direkte Überprüfung angemessen sein.</p> <p>Das vorstehend mit einer neuen MAR/MAV-Bestimmung vorgeschlagene Berichtswesen soll dieser Funktion dienen.</p>

3. Geschäftsstelle der SMK

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 4, Abs. 3</p> <p>Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das administrativ dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung zugeordnet ist</p>	<p>VV Art. 4, Abs. 3a</p> <p>Der Kommission steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zugeordnet ist.</p> <p>VV Art. 4, Abs. 3b</p> <p>Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Bereiche Anerkennungsverfahren und Schweizerische Maturitätsprüfung.</p>	<p>Die Geschäftsstelle soll künftig in zwei Bereichen tätig sein, in Anerkennungsfragen und in der Organisation der schweizerischen Maturitätsprüfungen. Damit soll verhindert werden, dass die Anerkennungsfragen gegenüber der aufwändigen Organisation der Schweizerischen Maturitätsprüfungen ins Hintertreffen geraten.</p>

4. Begutachtung und Bewilligung von Gesuchen für Schulversuche

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 3, Abs. 4</p> <p>Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die Schulversuche durchführen wollen.</p>	<p>VV Art. 3, Abs. 4a</p> <p>Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die befristete Schulversuche durchführen wollen.</p> <p>VV Art. 3, Abs. 4b</p> <p>Sie stellt nach Abschluss des Schulversuchs Antrag auf Änderung der Anerkennungsbedingungen oder Beendigung des Schulversuchs.</p>	<p>Die Überführung in den Regelbetrieb ist verbunden mit einem entsprechenden Antrag der SMK an die Behörden. (vgl. auch MAR/MAV Art. 19)</p>

5. Besondere Lagen

Bisher	Neu	Kommentar
	<p>VV Art. 3, Abs. 7</p> <p>Sie stellt dem WBF und der EDK auf deren Auftrag hin Antrag betreffend Abweichung von den Anerkennungsbedingungen, falls besondere Lagen es erfordern.</p>	<p>Die Herausforderung durch Covid-19 hat gezeigt, dass eine entsprechende Regelung für Ausnahmesituationen erforderlich ist.</p>

6. Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität

Bisher	Neu	Kommentar
	<p>IV. Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität</p> <p>VV (neu)</p> <p>1 Der Bundesrat und die EDK unterhalten ein Forum („Schweizerische Präsidienkonferenz gymnasiale Maturität“), auf dem sich die Präsidien der beteiligten Instanzen und Organisationen (Gymnasiallehrkräfte und Gymnasialrektoren, Hochschulrektoren, Amtschefs der Kantone, Schweizerische Maturitätskommission) periodisch über</p>	<p>Aufgrund der Analysen hat sich gezeigt, dass ein spezifisches Forum für die Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sinnvoll ist, die den kontinuierlichen Austausch der beteiligten Gremien ermöglicht. Alle in der Projektgruppe vertretenen Gremien sind sich einig, dass eine derartige Plattform für die Qualität des gymnasialen Maturitätslehrgangs wichtig ist. Hintergrund der Überlegungen sind die positiven Erfahrungen, die mit der Steuer- bzw. der Koordinationsgruppe im</p>

Bisher	Neu	Kommentar
	<p>die gesamtschweizerisch relevanten Aspekte der gymnasialen Maturität, ihrer Funktion, Wirkung und Qualität austauschen.</p> <p>2 Das Nähere regeln der Vorsteher des WBF und der Vorstand der EDK in einer gesonderten Vereinbarung.</p>	<p>Rahmen des Projekts Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität gemacht wurden, unter anderem in der Vernetzung und Zusammenarbeit der Sprachregionen. Wichtige Themen sind zum Beispiel der Dialog Hochschule – Gymnasium oder die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf das Lehren und Lernen.</p>